Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen

Liefer-/Besuchsadresse:
Friedrichstr. 32 (Rathaus Eggenstein)
Internet-Adresse: www.egg-leo.de

76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Leopoldstr. 40 (Außenstelle und Grundbuchamt Leopoldshafen)

Bürgermeisteramt 76338 Eggenstein-Leopoldshafen Postfach 1163

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2
Frau Birgit Pellinghoff
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Amt - Sachgebiet
Hauptamt

Auskunft erteilt im Rathaus Eggenstein
Jürgen Ehrmann

Zimmer: OG 13/14
Telefon: 0721-97886-13

E-Mail:
j.ehrmann@egg-leo.de

Aktenzeichen: 085.16; 650.011
Datum: 06.06.2011

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10
AZ: 24a4-0513.2 (B 10/18)

Sehr geehrte Frau Pellinghoff,

die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nimmt zum Planfeststellungsverfahren Stellung und trägt als Trägerin öffentlicher Belange, sowie als in eigenen Belangen betroffene Gemeinde, zum Vorhaben des Bundes vor wie folgt:

I.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1. Fehlendes Radwegenetz

Die vorgestellte Planung enthält bedauerlicherweise keinen Radweg, der es ermöglichen würde, dass die 2. Rheinbrücke auch durch Fußgänger bzw. Radfahrer genutzt werden könnte. Der Verzicht auf eine Radwegeverbindung führt dazu, dass die Zielsetzung einer zusätzlichen Anbindung des rechtsrheinischen Gebietes an Rheinland-Pfalz nur teilweise erreicht wird. Ein solches Vorgehen ist abzulehnen. Soweit eine 2. Rheinbrücke errichtet wird, muss diese voll verkehrstauglich auch für Fußgänger und Radfahrer hergestellt werden.

Anderenfalls droht beispielsweise bei Sanierung der bestehenden Brücke, dass temporär keine Radwegeverbindung besteht.

Solches ist mit dem bislang verfolgten Ausbau des Radwegenetzes und der vorhandenen Radwegeverbindungen zwischen Karlsruhe und Eggenstein-Leopoldshafen im Radwegenetz des PAMINA-Rheinparks nicht vereinbar.

2. Fehlende Planrechtfertigung

Die Linienführung der dem Brückenbau zugrunde liegenden Planungsvariante folgt dem raumordnerischen Entscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd des Landes Rheinland-Pfalz vom Juni 2006. Danach soll bei der weiteren Trassenplanung in Rheinland-Pfalz der Variante I (B 3) der Vorzug gegeben werden. Die mit untersuchte Variante II (D 2) in Parallellage zur bestehenden Rheinquerung im Verlauf der A 65 bzw. B 10 wird nicht weiterverfolgt.

Die favorisierte Trassenvariante führt im Vergleich zu der Parallelführung zur vorhandenen Rheinbrücke zu einem nahezu dreifachen dauerhaften Flächenbedarf. Während Variante I (B 3) einen dauerhaften Flächenbedarf von 32,37 ha erfordert, würde bei Parallellage der neuen Rheinbrücke gem. Variante II (D 2) lediglich ein Flächenbedarf von 11,46 ha erforderlich.

Entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung ist Grundlage der raumordnungsrechtlichen Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz die Herstellung einer leistungsfähigen Rheinquerung bei Wörth am Rhein als Bestandteil des großräumigen Straßennetzes.

Der raumordnungsrechtliche Bescheid des Landes Rheinland-Pfalz blendet die Fortführung der Trasse auf rechtsrheinischer Seite aus. Dies ist insofern zu bemängeln, als Zielsetzung der raumordnungsrechtlichen Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz die Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung über den Rhein darstellt. Diese Zielsetzung wird jedoch mit der Planung nicht erreicht. Tatsächlich wird, weil die Straßenverbindung rechtsrheinisch erneut auf die B 10 zugeführt wird, ein Verkehrstorso geschaffen. Denn unabhängig davon, ob der linksrheinische Verkehr Richtung Baden-Württemberg über eine oder zwei Brücken geführt wird, bildet die B 10 das Nadelöhr, das die Leistungsfähigkeit beider Rheinbrücken bestimmt. Ausgehend hiervon wird mit der raumordnungsrechtlich bestimmten und dem Linienbestimmungsverfahren des BMVBS zugrunde liegenden Verlauf der 2. Rheinbrücke das Ziel einer Leistungssteigerung der Straßenverbindung überregionaler Bedeutung, nicht erreicht.

Demzufolge präjudiziert die im Raumordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz zugrunde gelegte Entscheidung einen Trassenverlauf, welcher auf rechtsrheinischer Seite nur abwägungsfehlerhaft planfestgestellt werden kann. Eine Trassenführung mit dreifachem Flächenbedarf ohne Steigerung der Leistungsfähigkeit der Straßenbeziehung lässt sich nicht rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung des hohen Flächenverbrauchs und der fehlenden Steigerung der Leistungsfähigkeit der überregionalen Verkehrsbeziehung erscheint eine Planrechtfertigung für das Vorhaben unmöglich. Dies deshalb, weil die Zulassung eines Vorhabens dann nicht im Allgemeinwohlinteresse steht, wenn dessen Zielsetzung nicht erreicht werden kann.

II.
Betroffenheit der Gemeinde in eigenen Belangen

1. Eigentumsrecht/Planungshoheit

Die unter Umweltverträglichkeitsgesichtspunkten deutlich schlechtere Variante I (B 3) führt unter Berücksichtigung des für Fahrbahnfläche und Straßennebenflächen erforderlichen dauerhaften Flächenbedarfs zu einem Kompensationsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen auslösenden Flächenbedarf von 23,4 ha. Hiervon sollen auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen 1,6 ha auf im Gemeindeeigentum stehenden Grundstücksflächen erbracht werden, sowie weitere 12,3 ha auf Grundstücksflächen des Bundes umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass **62 %** der externen Kompensationsflächen auf Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen liegen.

Hierbei ist vorgesehen auf den Flächen des Bundes, Flst.-Nr. 4749/45 die mit E 1 und E 2 bezeichneten Ersatzmaßnahmen, in Form der Entwicklung artenreicher Waldflächen mit strukturreichen Waldrändern, der Entwicklung von Stillgewässern unterschiedlicher Ausprägung in Verbindung mit angrenzendem Schilfröhricht Großseggen-Ried und feuchten Hochstaudenfluren, sowie der Anlage von artenreichen Wiesen und Gehölzflächen, vorzunehmen.

Auf der gemeindeeigenen Grundstücksfläche Flst.-Nr. 3618 sind Ersatzmaßnahmen, E 3 vorgesehen in Form der Entwicklung von Stillgewässern unterschiedlicher Ausprägung in Verbindung mit angrenzendem Schilfröhricht und feuchten Hochstaudenfluren, sowie die Anlage von artenreichen Gehölzflächen.

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen ist mit der Ausweisung von Flächen zur Durchführung von flächenhaften Ersatzmaßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet **nicht** einverstanden.

2.
Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

a)
Die Trassenwahl für Variante I (B 3) führt zu übermäßigem Ausgleichsbedarf. Der Verzicht auf die unter Flächenverbrauchsgesichtspunkten und unter dem Gesichtspunkt eines deutlich geringfügigeren Eingriffs in besonders schützenswerte Natur vorzugswürdige Variante II (D 2) bedingt erst den erforderlichen umfassenden Ausgleich. Eine solche Entscheidung ist abzulehnen. Stattdessen ist der Vorhabenträger darauf zu verweisen, dass er einen anderen Straßenverlauf mit anderem und geringerem Ausgleichsbedarf wählt und die Nachteile der Variante II (D 2) durch Einhausung des Straßenverlaufs im Bereich von Maximiliansau abfedert. Der Ausgleichbedarf dürfte sich bei dieser Variante erheblich verringern. Gleichzeitig würde damit eine Lärmsanierung der vorhandenen Straßenbeziehung durchgeführt.

b)
Aus den ausgelegten Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass für Ausgleichsmaßnahmen überhaupt ein Suchraum für Kompensationsflächen außerhalb der nördlich der B 10 liegenden Grundstücksflächen auf Gemarkung Karlsruhe und Eggenstein-Leopoldshafen, sowie der weiter nördlich liegenden Stadt Philippsburg abgeprüft wurde. Dies ist rechtsfehlerhaft. Der Grundsatz des gemeindefreundlichen Verhaltens setzt voraus, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde respektiert wird und soweit möglich, die Lasten einer erforderlichen Maßnahme gleichmäßig auf vielen Schultern verteilt wird.

Dieser Zielsetzung entspricht das Vorgehen des Planungsträgers nicht, anderenfalls andere Flächen für die Herstellung des erforderlichen Ausgleiches geprüft und festgesetzt worden wären.

Durch die vorgesehene Planung findet eine weitgehende und überwiegende Kompensation auf Gemeindegebiet der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen statt. Solches ist rechtswidrig.

Es ist sicherzustellen, dass bei vergleichbarer Eignung Flächen vor allem auf Gemarkung Karlsruhe gesucht und verwendet werden, zumal der Eingriff auf Karlsruher Gemarkung stattfindet.

Ferner ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen anderenorts stattfindet und nicht nur großflächig auf Gemarkungsfläche der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, zumal keine Notwendigkeit für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren Umgriff zum räumlichen Bereich der planfestzustellenden Maßnahme besteht.

c)
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen wehrt sich auch deshalb gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen und von Grundstücksflächen im Bereich ihrer Planungshoheit, weil sich aus den Planunterlagen überhaupt nicht ersehen lässt, dass durch den Vorhabenträger eine freiwillige Zurverfügungstellung von Grundstücksflächen für die Kompensationsmaßnahmen abgeprüft worden wäre. Ein solches Vorgehen ist rechtswidrig.

Vorrangig sind freiwillig zur Verfügung gestellte Flächen in Anspruch zu nehmen und erst nachgängig Flächen, welche im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Hierbei ist insgesamt jedoch der Grundsatz des Lastenausgleichs innerhalb der öffentlichen Hand zu gewährleisten, da anderenfalls eine ungleiche Lastenverteilung allein zu Lasten der Gemarkungsfläche Eggenstein-Leopoldshafen erfolgt.

d)
Bereits heute ist bekannt, dass auch die auf Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen befindlichen weiteren Hochwasserschutzdämme Damm XXVII und XXVIII sanierungsbedürftig sind und bei Sanierung mit erheblichem weiterem Ausgleichsbedarf zu rechnen ist. Denn eine solche Dammsanierung wird mit einer Ertüchtigung des Dammes in Höhe und Breite einhergehen, was wegen der Lage der Hochwasserdämme in besonders schützenswertem Gebiet in den Rheinauen zu erheblichem Ausgleichsbedarf unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten führen wird.

Diese ortsbezogene Sonderstellung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen macht es erforderlich, die Gemarkung von Eggenstein-Leopoldshafen von Ausgleichsmaßnahmen bedingt durch ein Straßenbauprojekt des Bundes auf anderer Gemarkungsfläche freizuhalten.

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren für den Hochwasserdamm XXX auf Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Eingriffsausgleichsflächen. Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Durchführung des Hochwasserschutzes am Rheinhochwasserdamm XXX gem. Planfeststellungsbeschluss des LRA Karlsruhe vom 05.06.2008 bereits 7,76 ha aufwertungsfähige Grundstücksflächen im Gemeindegebiet aus gemeindeeigenen Flächen eingebüßt.

e)
Die Lage des Gemarkungsgebiets der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen in unmittelbarer Rheinnähe bringt es mit sich, dass nur wenige für Eingriffsausgleichsmaßnahmen taugliche Grundstücksflächen zur Verfügung stehen. Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes sind die für derartige Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommenden Flächen auf Basis einer fachkundigen Untersuchung bereits verankert. Diese belaufen sich nach überschlägiger Berechnung auf lediglich ca. 224 ha, zudem zum Großteil in kleinflächig parzelliertem sonstigen Privateigentum. Soweit Gemeindeeigentum enthalten ist, sind auf über 30 ha bereits flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen oder funktionale Verbesserungen durchgeführt worden. Von den ca. 224 ha sind zudem noch die in Gemeindeeigentum befindlichen Sonderkulturflächen, Kleingartenflächen noch herauszurechnen.

Die hiernach noch in geringem Umfang als potentielle Kompensationsflächen verbleibenden ausgewiesenen Grundstücksflächen werden für die eigene Weiterentwicklung der Gemeinde benötigt. Hierunter fallen auch die vom Vorhabenträger gewünschten Kompensationsflächen. Eine Verwendung dieser für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten Flächen, führt deshalb zu einer unzulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde.

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen ist, damit eine städtebauliche Erweiterung möglich ist, auf den Erhalt von für Ausgleichsmaßnahmen geeignete Grundstücksflächen im Gemeindegebiet angewiesen. Eine Inanspruchnahme für Straßenbauprojekte des Bundes kommt nicht in Betracht.

Aufgrund der lagebedingten Sonderstellung des Gemeindegebietes, welches Lasten des Hochwasserschutzes tragen muss, die mit einer Inanspruchnahme vornehmlich öffentlichen Eigentums einhergehen, kommt die Inanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauprojekte nur auf anderem Gemarkungsgebiet in Betracht. Anderenfalls müsste die Gemeinde doppelte Lasten für öffentliche Zwecke tragen. Solches ist unverhältnismäßig.

f)

Bereits im Jahre 2005 hat die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen eine Rahmenplanplanung für den Ortsteil Eggenstein erarbeiten lassen, anlässlich dessen die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde untersucht und geklärt wurde. Wie sich bei Aufstellung dieses „Rahmenplanes für die Fläche „N 5“ sowie die hieran angrenzenden Erweiterungsflächen“ zeigte, macht wegen der Nähe zur Stadtbahn und den bereits vorhandenen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, wie Schule, Hallenbad, Sporthalle und Kindergarten, die bauliche Entwicklung mit Wohnbauflächen nur im Hochgestade Sinn. Im Rahmen dieser Untersuchung zeigte sich auch, dass die Entwicklung der Gemeinde sich für beide Ortsteile vornehmlich im Hochgestade vollziehen muss, weil dies einerseits unter städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, andererseits aber auch naturschutzfachliche Gesichtspunkte Bauflächen im Tiefgestade nur eingeschränkt zulassen.

Der reine Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen der Gemeinde in den letzten fünf Jahren betrug für die Gewerbegebietserweiterung „Hartes Bruch“ 5,453 ha und für die Wohnbauflächen „Viermorgen III“ inkl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen 17,64 ha. Für Eingriffsausgleichsmaßnahmen im Zuge des Rheinhochwasserdammes XXX wurden 7,76 ha zur Verfügung gestellt.

Ein zusätzlicher Flächenverlust kann deshalb nicht hingenommen werden. Die vorhandenen Ausgleichflächen werden für die eigene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde benötigt.

g)

Darüber hinaus existiert für die Fläche des Bundes, Flst.-Nr. 4749/45 eine städtebauliche Planung der Gemeinde, welche im Flächennutzungsplan im nördlichen Dreieck im Anschluss an die Siemensstraße verankert ist. Die Gemeinde ließ zur Weiterentwicklung der im dortigen Bereich bereits vorhandenen Reitsportflächen diese Fläche im Flächennutzungsplan als Sportfläche kennzeichnen. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücksflächen des Bundes für Ausgleichsmaßnahmen kollidiert vor diesem Hintergrund mit der städtebaulichen Planung der Gemeinde, die im dortigen Bereich Erweiterungsmöglichkeiten für Reitsport vorsieht.

h)

Bedauerlicherweise haben die Beauftragten des Vorhabenträgers sich im Vorfeld der Vorschläge für den Eingriffsausgleich im Rahmen der beabsichtigten Straßenbaumaßnahme des Bundes nicht mit der Verwaltung der Gemeinde abgestimmt. Denn dann wäre von vornherein mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht bereit ist, Flächen auf ihrem Gemarkungsgebiet für flächenhafte Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Sanierung des Rheinhochwasserdammes XXX wurden vielfältige Fachgutachten für den in diesem Zusammenhang erforderlichen Eingriffsausgleich erarbeitet. Basierend auf diesen Untersuchungsergebnissen steht fest, dass auf dem Gemeindegebiet der Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen eine Vielzahl von – nicht flächenhaften – Ausgleichsmöglichkeiten bestehen.

Angesprochen sei in diesem Zusammenhang vor allem die Möglichkeit zur naturschutzfachlichen Aufwertung des „Alten Hafens“ in Leopoldshafen. Im dortigen Bereich lassen sich hochwertige funktionelle Maßnahmen ergreifen. Dieses ökologisch wichtige Gewässer in der Aue droht aufgrund hoher Sedimentation zu verlanden. Bereits innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zur Sanierung und Ertüchtigung des Rheinhochwasserdammes XXX durch das Land Baden-Württemberg wurde als eine erste von vielen notwendigen Maßnahmen als funktionaler Eingriffsausgleich die Verbesserung der Rheinanbindung des Hafens durch Ausbaggerung des Verbindungskanals festgestellt. Ein von der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen in diesem Zusammenhang beauftragtes Fachgutachten des Instituts für Umweltstudien Weibel & Ness, Heidelberg, zum alten Hafen Leopoldshafen zeigt eine Bestandsdarstellung mit denkbaren Entwicklungsperspektiven sowie weitere Lösungsansätze in diesem Zusammenhang auf.

Soweit deshalb auf Basis der der Gemeinde bekannten Stellungnahme/Einschätzung der Stadt Karlsruhe der Vorhabenträger nicht zur Kompensation des Eingriffsausgleiches die von der Stadtverwaltung Karlsruhe angebotenen Flächen heranziehen möchte, wird seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen darauf verwiesen, dass unter Berücksichtigung des geringstmöglichen Eingriffs in die Planungshoheit der Gemeinde statt flächenhafter Ausgleichsmaßnahmen funktionale Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des alten Hafens durchzuführen wären.

Vor allem aber ist darauf zu verweisen, dass mit ca. 15 ha ein zu hoher Anteil der gesamten 26 ha Kompensationsmaßnahmen nach der Planung des Vorhabenträgers außerhalb des durch die Straßenplanung betroffenen Landschaftszusammenhangs geplant ist. Nach Auffassung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen ist primär die von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellte Ausgleichsfläche in Anspruch zu nehmen und erst sekundär auf Flächen im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen zurückzugreifen. Sollte ein solcher Rückgriff indes erforderlich sein, ist unter dem Gesichtspunkt der geringstmöglichen Belastung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen einerseits in Bezug auf ihr Fiskaleigentum, andererseits in Bezug auf ihre Entwicklungsfähigkeit (Planungshoheit) funktionalen Maßnahmen statt der Schaffung neuer flächenhafter Ausgleichsflächen der Vorzug zu geben.

i)

Auch inhaltlich wendet sich die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen gegen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unter E 1 bis E 3, soweit hier die Anlage von Stillgewässern mit angrenzendem Schilfröhricht vorgesehen ist.

Den Unterlagen lassen sich keinerlei Aussagen über die Prüfung der Auswirkungen dieser Flächen zur bekannten Stechmückenproblematik entnehmen.

Die Gemeinde ist seit Jahrzehnten Mitglied der „Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage“, KABS e.V. in Waldsee und trägt jährlich erhebliche Kosten zur Eindämmung der Schnakenplage. Die vorgeschlagenen Biotope lassen insbesondere im Bereich E 2 wegen deren besonderen Nähe zu bewohnten Bereichen typische Brutstätten entstehen, in denen zukünftig Maßnahmen zur Schnakenabwehr erforderlich würden.

Da es sich um Eingriffsausgleichsmaßnahmen handelt, welche erst neue Stillgewässer entstehen lassen und diese die Brutstätte für Schnaken bilden können, wäre der Vorhabenträger per Auflage zu verpflichten, die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen von den Kosten der Schnakenbekämpfung auch für diese Stillgewässer freizustellen.

j)

Sämtliche für Eingriffsausgleichsmaßnahmen E 1 bis E 3 genannten Flächen werden derzeit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen ist im Besitz einer gemeindeeigenen Biotopvernetzungsplanung. Diese Biotopvernetzungsplanung findet Eingang in die Pachtverträge der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, mit der die Grundstücksflächen den Landwirten im Gemeindegebiet zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb dieser Planung sind sämtliche gemeindeeigenen Flächen erfasst und festgelegt, wie und in welcher Form auf dem Gemarkungsgebiet Biotopvernetzung mit diesen Flächen ermöglicht und durchgeführt wird. Für die Grundstücksfläche Flst.-Nr. 3618 sieht die Biotopvernetzungsplanung landwirtschaftliche Nutzung vor mit Ausnahme eines Ackerrandstreifens für die Anlegung von Hecken bzw. Baumreihen. Solches steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Förderung der örtlichen Landwirte, welche einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der ortstypischen Landschaft erbringen. Solches setzt allerdings auch voraus, dass diesen Landwirten ausreichende Bewirtschaftungsflächen verbleiben. Auch in diese Zielsetzung wird eingegriffen durch die Umwandlung der Flächen in Kompensationsflächen für Straßenbaumaßnahmen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde in den vergangenen fünf Jahren durch Entwicklung des Gemeindegebiets und Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen für den Rheinhochwasserdamm XXX mehr als 40 ha landwirtschaftlich nutzbarer Flächen der Landwirtschaft entzogen hat, verbietet sich nach Auffassung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen ein weiterer Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, solange anderweitige Möglichkeiten des Eingriffsausgleichs bestehen.

Ferner sei darauf verwiesen, dass auch das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Rheinhochwasserdamm XXX Sanierung Möglichkeiten zur Aufwertung vorhandener Waldflächen gesucht und gefunden hat. Diese wurden nicht vollumfänglich für Kompensationsmaßnahmen genutzt. Eine Ausgleichsmöglichkeit wäre deshalb vornehmlich auch dort zu suchen. Dadurch würde nicht nur die extreme Belastung der Landwirtschaft durch Entzug von weiteren, hochwertig auch für Sonderkulturanlagen nutzbaren Grundstücksflächen vermieden, sondern auch einem Entzug des gemeindlichen Eigentums vorgebeugt.

Ein Entzug gemeindlichen Eigentums kommt nur als letztes Mittel in Betracht. Derartige Alternativmaßnahmen sind allerdings bislang weder geprüft, noch durch den Vorhabenträger beabsichtigt. Erst wenn feststeht, dass keine andere Möglichkeit des Eingriffsausgleichs besteht, kommt die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücksflächen, insbesondere der Grundstücksflächen der Gemeinde in Betracht.

Unter Berücksichtigung der Gesamtprojektkosten ist es dem Vorhabenträger zuzumuten, statt der flächenhaften Herstellung von Ausgleichsflächen funktionale Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die hohe ökologische Wertigkeit der durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstücksflächen.

k)

Ferner verstößt die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen § 15 Abs. 3 BNatSchG. Denn es ist nach dieser Bestimmung vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. Landwirtschaftliche Flächen sollen gerade nicht aus der Nutzung genommen werden. Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen verweist deshalb in diesem Zusammenhang darauf, dass entsprechende Ersatzmaßnahmen als funktionaler Ausgleich beispielsweise für Maßnahmen im alten Hafen oder durch forstwirtschaftliche Maßnahmen erbracht werden können.

Wir bitten deshalb den Vorhabenträger aufzufordern, die Planung zu ändern und sicherzustellen, dass weder Flächen im Fiskaleigentum der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen noch landwirtschaftlich genutzte Flächen des Bundes auf Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen für Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Stober
Bürgermeister